

Sachgebiet		Sachbearbeiter	
Personalwesen		Frau Freund	
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	15.09.2026	öffentlich	Kenntnisnahme
Betreff			
Vorstellung der neuen Beschäftigten 2026			

Sachverhalt

Der Erste Bürgermeister stellt dem Gemeinderat die neuen Beschäftigten der Gemeinde Hallbergmoos vor. Seit dem 01.01.2026 wurden folgende Personen eingestellt:

- Herr Lucas Nowag – Bauhof
- Frau Ceren Turhan – Werkstudentin (Assistenz Erster Bürgermeister)
- Herr Martin Schwaiger - Veranstaltungsmanager
- Frau Jennifer Weindauer – Leitung Gemeindebücherei
- Frau Veronika Funk – Assistenz Erster Bürgermeister
- Frau Petra Bär – Mittagsbetreuung
- Frau Sandra Fuchs - Mittagsbetreuung

Sachgebiet
Sachgebiet P6

Sachbearbeiter
Frau Reisinger

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	15.09.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Betreff
Kostenverfolgung Baumaßnahmen**Anlagen:**
01-Kostenverfolgung WH Predazzoallee
02-Kostenverfolgung Rathaus
03-Kostenverfolgung Sanierung Grundschule
04-Kostenverfolgung Sanierung alt. Rathaus
05-Kostenverfolgung FW Goldach

Sachverhalt**Anlagen zum Beiblatt**

- Kostenverfolgung Neubau Wohnhaus Predazzoallee
- Kostenverfolgung Umbau Erweiterung Rathaus
- Kostenverfolgung Sanierung Grundschule
- Kostenverfolgung Gebäude, Altes Rathaus, Theresienstr. 7
- Kostenverfolgung Neubau FW Goldach

Sachgebiet		Sachbearbeiter	
Abteilung F		Herr Grüning	
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	15.09.2026	öffentlich	Kenntnisnahme
Betreff			
Genehmigung Erster Nachtragshaushalt			
Anlagen:			
Anlage - Genehmigung NTH 2026			

Sachverhalt

Das Landratsamt Freising hat die erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hallbergmoos für das Haushaltsjahr 2026 mit Bescheid vom 4. August 2026 genehmigt. Genehmigt wurde damit der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 7.194.500 Euro, mit dem die Gemeinde Investitionen der kommenden Jahre bereits jetzt vertraglich binden kann.

Die Rechtsaufsicht stellt fest, dass die Haushaltswirtschaft der Gemeinde noch grundsätzlich geordnet ist. Zugleich äußert sie deutliche Bedenken zur weiteren Entwicklung: Die Gemeinde kann im gesamten Finanzplanungszeitraum in keinem einzigen Jahr ein positives bereinigtes Zahlungsergebnis erzielen. Das jährliche Defizit beträgt mindestens 2,5 Millionen Euro (Pos. 170 Gesamtfinanzhaushalt). Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit reicht in keinem Jahr aus, um auch nur die ordentliche Tilgung bestehender Kredite zu decken. Die Liquiditätsreserven werden im Finanzplanungszeitraum vollständig aufgebraucht. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde bereitet der Rechtsaufsicht ausdrücklich Sorge.

Ausdrücklich bemängelt werden die freiwilligen Leistungen der Gemeinde wie Pumptrack, Kauf Birkenecker Weiher und Zuschuss Jugendwerk Birkeneck. Positiv bewertet die Rechtsaufsicht dagegen die Anhebung der Grundsteuer ab 2027 von 275 auf 350 Prozent sowie die Streichung freiwilliger Auszahlungen; beide Schritte werden als erster Schritt in die richtige Richtung bezeichnet.

Die für das Jahr 2029 vorgesehene Kreditaufnahme von 4 Millionen Euro ist von der Genehmigung ausdrücklich nicht umfasst. Die Rechtsaufsicht weist darauf hin, dass die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen keine vorgezogene Kreditgenehmigung darstellt. Über den Kredit wird gesondert entschieden. Maßstab ist dann die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde.

Zur Sicherung dieser Leistungsfähigkeit gibt die Rechtsaufsicht drei Hinweise: Die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen sollen überprüft und die Deckungsgrade erhöht werden. Einsparmöglichkeiten, insbesondere bei den freiwilligen Aufgaben, sind möglichst vollumfänglich zu nutzen. Die geplanten Hauptinvestitionen im Hochbau sollen auf ihre Priorität hin geprüft werden.

Unabhängig vom Genehmigungsbescheid zeichnet sich aus Sicht der Kämmerei bereits jetzt weiterer Handlungsbedarf ab. Im Oktober 2026 wird ein zweiter Nachtragshaushalt erforderlich, unter anderem wegen Mehrkosten von mindestens 1 Million Euro bei der Sanierung der Hallberghalle sowie eine zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung für den Ausbau der Knotenpunkte an der B 301.

Für den Haushaltsplan 2027 ist in der mittelfristigen Finanzplanung ein weiteres Defizit von 2,5 bis 3 Millionen Euro abzufedern (Jahr 2030). Investitionen und neue laufende Ausgaben, die keine Pflichtaufgaben darstellen, sind daher zurückzustellen. Die Rechtsaufsicht weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Ausgabemittel nur in Anspruch genommen werden dürfen,

soweit die Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können und die Finanzierung bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird.

Sachgebiet		Sachbearbeiter	
Sport, Kultur, Freizeit, Vereine		Schwaiger	
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	15.09.2026	öffentlich	Kenntnisnahme
Betreff			
Abrechnung Volksfest 2026			
Anlagen:			
2026_Wiesn_Veranstaltungscontrolling_GR			

Sachverhalt

Die Hallberger Wiesn 2026 wurde inzwischen vollständig abgerechnet.

Für das 35. Volksfest fielen Gesamtausgaben in Höhe von 131.518,98 € an.

Zum Vergleich: Im Jahr 2025 lagen die Gesamtkosten des Volksfestes bei 128.380,65 €.

Dem Festwirt wurden nach dem Volksfest 2026, unter Berücksichtigung der Gutschrift aus der Zeichenrückgabe sowie der Einnahmen aus Platzmiete, Strom- und Wasserverbrauch in Höhe von 7.991,71 €, insgesamt 58.775,36 € überwiesen.

Dieser Betrag umfasst unter anderem die Verpflegung der Senioren (32.203,60 €), Helfer und Wiesn-Cup-Teilnehmer (4.551 €), der Partnerstadt Predazzo (5.069 €), Mitarbeitenden der Verwaltung (3.920 €), Teilnehmer Festzug (10.020 €) sowie weiterer Ehrengäste (10.200 €).

Nach Herausrechnung aller Kosten, die nicht der Kostenstelle Volksfest zuzuordnen sind, ergeben sich tatsächliche Volksfestkosten von 89.934,87 €.

Die gegenüber den Vorjahren hohen Aufwendungen ohne Jubiläum oder Sonderevents wie Eselrennen sind neben den allgemeinen Preissteigerungen insbesondere auf folgende Positionen zurückzuführen:

Ausfallkosten Hubschrauberflüge: 1.202,95 €
 Security: 4.345,23 €
 Heizöl: 694,12 €
 Erstellung von Audiodateien für Räumungsdurchsagen: 1.428,00 €
 Externe Elektrodienstleistungen: 3.484,92 €

Insgesamt zeigt sich, dass die Kostensteigerung gegenüber früheren Jahren vor allem auf zusätzliche Sicherheitsanforderungen, externe Dienstleistungen sowie allgemeine Preisentwicklungen zurückzuführen ist.

Sachgebiet Sachgebiet S4		Sachbearbeiter Frau Hartl	
Beratung Gemeinderat	Datum 15.09.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Kenntnisnahme
Betreff Schülerbeförderung Schuljahr 2026/2027			

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 26.08.2025 hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt eine Prüfung bzgl. der Nutzung des ÖPNV für die Schülerbeförderung Hallbergmoos durchzuführen.

Somit wird die Schülerbeförderung nun mit Beginn des neuen Schuljahres 2026/2027 dahingehend umgestellt, dass der große Schulbus (Linie 1, Fahrplan ist beigefügt) nicht mehr die Haltestellen entlang der Ludwigstraße („Lilienthalstraße“ und „Am Söldnermoos“) anfahren wird.

Die dort wohnhaften, betroffenen Kinder erhalten ab sofort ein 365 €-Ticket, mit dem sie den gesamten Bereich des MVV nutzen können.

Die Gemeinde Hallbergmoos spart sich damit enorme Kosten, hochgerechnet auf das kommende Schuljahr etwa 35.000,00 €. Außerdem kommt der Bus dadurch etwa 6 Minuten früher an der Haltestelle Rathaus an, wodurch die Kinder mehr Zeit haben pünktlich in der Klasse zu erscheinen (insbesondere Mittelschüler).

Nach aktuellem Stand wurden 11 365 €-Tickets bestellt.
Außerdem fahren im großen Schulbus 23 Kinder und im kleinen Schulbus 7 Kinder mit. Die Möglichkeit sich in den Schulbus „einzukaufen“ haben bisher für das kommende Schuljahr 2 Familien genutzt.

Überarbeitet durch
Stefanie Hartl

Sachgebiet		Sachbearbeiter	
Sachgebiet S2		Frau Wagner	
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	15.09.2026	öffentlich	Kenntnisnahme
Betreff			
Mobile Fußgängerampel auf der FS 11 / Theresienstraße			

Sachverhalt

In der Theresienstraße (Höhe Hs.Nr. 45) wird zum Schulbeginn eine mobile Fußgängerampel aufgestellt. Die Verwaltung wurde seitens des Ersten Bürgermeisters beauftragt, beim Landratsamt Freising einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die Frauenunion hatte bereits einen gleichlautenden Antrag beim ehemaligen Landrat eingereicht. Dies hat Frau Silvia Edfelder der Verwaltung mitgeteilt und sich weiterhin dafür eingesetzt. Begründet wurde der Antrag damit, dass zwischen der Fußgängerampel beim alten Rathaus und der Fußgängerampel beim neuen Rathaus auf einer Länge von über 1,2 Km keine Querungsmöglichkeit für Fußgänger vorhanden ist. Das Landratsamt hat der Aufstellung einer mobilen Fußgängerampel (unter der Voraussetzung der Kostenübernahme durch die Gemeinde) zu Erhebungszwecken von Beginn des neuen Schuljahres bis zum Jahresende zugestimmt. Die Ampel wird rechtzeitig zum Schulbeginn aufgestellt.

Sachgebiet		Sachbearbeiter	
Sachgebiet P2		Frau Raupach	
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	15.09.2026	öffentlich	Kenntnisnahme
Betreff			
Goldachpark - Kneippstange			
Anlagen:			
260513_A_3_Lp_Aq_Kneippanlage_Goldach			

Sachverhalt

Aus der Bevölkerung besteht der Wunsch, die Goldach im Bereich des Goldachparks mit einer Kneippmöglichkeit zu ergänzen.

Daher wurde im Herbst 2025 das Architekturbüro ‚Ingenieurbüro für Städtebau und Architektur‘ mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie und eines Ausführungsplans für eine naturnah eingebundene Kneippanlage beauftragt.

Der Arbeitskreis Goldachpark wurde informiert und die Konzeption mit diesem besprochen.

Die Ausführungsplanung sowie Unterlagen für den Genehmigungsantrag sind Ende April 2026 eingegangen, sodass seitens der Gemeinde Hallbergmoos Mitte Mai 2026 ein Antrag zur Genehmigung beim Landratsamt Freising gestellt werden konnte. Die Genehmigung ist erforderlich, da es sich bei der Goldach um ein Gewässer 2. Ordnung handelt.

Geplant ist eine Kneippstange (Edelstahl) im westlichen Goldacharm auf der Höhe des Kleinkinderspielplatzes. Der Bereich wurde ausgewählt, da sich Sitzmöglichkeiten in der Nähe befinden und der Böschungsbereich sehr flach ist. Die Erreichbarkeit der Goldach vom Ufer aus wird mittels 2-3 Blockstufen und einem Handlauf optimiert. Genehmigt wurde eine naturnah eingebundene Kneippanlage sodass der Bachbettgrund nur von groben Steinen befreit wird, dort aber keine baulichen Maßnahmen erfolgen

Der Genehmigungsbescheid ist Anfang August 2026 bei der Gemeinde Hallbergmoos eingegangen.

Unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen, naturschutzrechtlichen, fischereifachlichen und sonstigen Auflagen wird das Bauvorhaben genehmigt.

Die Kostenprognose auf Basis der Kostenberechnung inkl. Nebenkosten liegt derzeit bei ca. 35.000 € brutto (im Haushalt 2026 wurden hierfür 40.000 € eingeplant).

Die Planung kann aus der Anlage ersehen werden.

Der Zeitpunkt der Umsetzung befindet sich derzeit mit den Fachbehörden in Abstimmung.

Mit einem Ergebnis ist nach der Sommerpause 2026 zu rechnen, sodass die Vorbereitung der Baumaßnahme ab Herbst 2026 erfolgen kann.

Überarbeitet durch
Anke Raupach

Sachgebiet Sachgebiet S2		Sachbearbeiter Frau Wagner	
Beratung Gemeinderat	Datum 15.09.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Kenntnisnahme
Betreff Stellungnahme zur Veranstaltung "YE - Ready for Takeoff"			

Sachverhalt

Am 22. August 2026 fand auf dem gemeindlichen Volksfestplatz die Veranstaltung „Ready for Takeoff“ durch einen externen Veranstalter statt. Die Veranstaltung wurde durch die Gemeindeverwaltung nach einigen Vorgesprächen mit dem Veranstalter und der Polizei genehmigt. Im Nachgang gingen im Rathaus einige Fragen und Beschwerden ein. Die einzelnen Nachrichten wurden von der Verwaltung schriftlich beantwortet.

Zudem hat Frau zweite Bürgermeisterin Tanja Knieler eine Anfrage gestellt, auf welche die Verwaltung wie folgt antwortet:

1. Welche Auflagen wurden festgelegt? Wer ist für die Einhaltung der Auflagen verantwortlich?

Seitens des Sachgebietes S2 (Sicherheit, Verkehrswesen, Veranstaltungen) wurde nach einigen Vorbesprechungen mit dem Veranstalter sowie der Polizeiinspektion Neufahrn und nach Vorlage eines sehr ausführlichen Sicherheitskonzeptes ein umfangreicher Auflagenbescheid erlassen. In diesem Bescheid werden z. B. die Betriebszeiten, Ausschankende, Anzahl der Rettungs- und Sicherheitskräfte, Fluchtwege, Parkplätze etc. geregelt.

Bis auf die Parkplatzsituation und der Zuwiderhandlung bzgl. der Untersagung zum Ausschank in Glasflaschen wurden alle sicherheitsrechtlichen Auflagen seitens des Veranstalters eingehalten. So waren z. B. über 60 Sicherheitskräfte auf und im näheren Umfeld des Festplatzes im Einsatz. Ebenso waren die Polizei sowie auch die örtliche Sicherheitsbehörde und ausreichend Rettungskräfte vor Ort vertreten.

Vor Beginn der Veranstaltung wurde eine gemeinsame Begehung mit der Polizei und dem Veranstalter durchgeführt, um alle Fluchtwege und Notausgänge auf Richtigkeit zu überprüfen. Die Betriebszeit wurde analog zum „Über den Wolken Festival“ (12:00 Uhr – 24:00 Uhr) festgelegt. Die Veranstaltung wurde pünktlich um 24:00 Uhr beendet.

Sämtliche Soundchecks vor der Veranstaltung wurden ohne Rücksprache mit der Verwaltung und ohne Genehmigung durchgeführt. Diese Soundchecks wären auch als nicht genehmigungsfähig eingestuft worden und die Verwaltung hätte diesen nicht zugestimmt.

2. Welche Benutzungsgebühr wurde erhoben bzw. in welcher Form ist geplant, dies für künftige Veranstaltungen anzupassen?

Die Nutzungsgebühr wurde gemäß der geltenden Satzung in Höhe von 50 Euro pro Nutzungstag erhoben. Unabhängig von der Veranstaltung am 22. August 2026 wurde die Satzung bereits überarbeitet. Der Entwurf befindet sich derzeit im weiteren Abstimmungsprozess und soll dem Gemeinderat noch im Jahr 2026 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

3. Wurde der Platz wie vorgefunden hinterlassen oder musste der Bauhof tätig werden?

Nein, der Volksfestplatz wurde nicht in dem vereinbarten Zustand zurückgegeben.

Der Veranstalter hat nach Abstimmung mit der Gemeinde derzeit noch die Möglichkeit, die erforderlichen Nacharbeiten selbst durchzuführen. Hierfür wurde ihm eine Frist bis zum 11.09.2026, 9:00 Uhr, eingeräumt.

Sollte die verantwortliche Eventagentur dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird die Wiederherstellung des Platzes durch den Bauhof der Gemeinde sowie gegebenenfalls durch externe Dienstleister veranlasst. Die hierfür entstehenden Kosten werden dem Veranstalter entsprechend in Rechnung gestellt.

4. Welches Fazit zieht die Gemeinde gemeinsam mit der Polizei selbst und was wird in Zukunft für derartige Veranstaltungen verändert?

Seitens der Abteilung B4 - Veranstaltungen können derartige Veranstaltungen im Sinne der Kulturförderung und zur weiteren Steigerung der Bekanntheit der jungen Gemeinde Hallbergmoos grundsätzlich befürwortet werden. Die Besucherinnen und Besucher wurden als friedlich wahrgenommen. Auch im Veranstaltungsverlauf selbst traten keine nennenswerten Probleme auf. Das vom Veranstalter vorgelegte Parkkonzept hat sich jedoch als nicht ausreichend erwiesen und sollte bei künftigen Veranstaltungen dieser Art angepasst und optimiert werden. Darüber hinaus sollte die Gemeinde künftig konkrete Regelungen zu Aufbauzeiten sowie zu Soundchecks festlegen und kommunizieren.

Seitens der Abteilung S 2 – Sicherheit, Verkehrswesen, Veranstaltungen ist generell anzumerken, dass Veranstaltungen zu genehmigen sind, wenn die Sicherheit und Ordnung durch Erteilung von Auflagen sichergestellt werden können. Für die Veranstaltung selbst (Betriebszeit 12:00 Uhr – 24:00 Uhr) kann ein positives Fazit gezogen werden. Es kam zu keinen nennenswerten sicherheitsrechtlichen Vorfällen. Das Publikum war durchgehend friedlich, so dass auch seitens der Rettungskräfte und der Polizei keine Beanstandungen an die örtliche Sicherheitsbehörde herangetragen wurden.

Alles was vor der Veranstaltung und auch im Nachgang der Veranstaltung geschehen ist, ist seitens des Ordnungsamtes nicht vertretbar und darf sich keinesfalls wiederholen. Auch wenn der Veranstalter nachweislich über 1000 Stellplätze angemietet hatte und Shuttlebusse zur Verfügung stellte, wurde das Angebot von den Besuchern nicht angenommen. Dadurch kam es zu innerörtlichen Parkverstößen in hohem Ausmaß. Ebenso wurde im direkten Umfeld des Festplatzes in den Grünflächen geparkt. Auch wenn die Veranstaltung pünktlich beendet wurde, kam es durch die abwandernden Besucher weiterhin zu Lärmbelästigungen und einer hohen Vermüllung in den angrenzenden Wohngebieten und auch im Sport- und Freizeitpark.

Das Sachgebiet S2 wird auf den Gemeinderat zukommen und die Erneuerung der allgemeinen Nutzungsordnung für den Festplatz anregen. Es sollte für die Zukunft geregelt werden, welche Art von Veranstaltungen auf dem Festplatz zulässig sein und welche Höchstbesucherzahl festgelegt werden sollte. Ebenso ist dringend zu regeln, bis wann im Nachgang der Festplatz sowie das direkte Umfeld durch Veranstalter zu säubern sind.

Überarbeitet durch
Verena Wagner

Sachgebiet Abteilung P		Sachbearbeiter Herr Zimmermann	
Beratung Gemeinderat	Datum 15.09.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Kenntnisnahme
Betreff Zuwendungen für den Neubau Feuerwehrhaus Goldach			

Sachverhalt

In der Sitzung am 07.07.2026 hat Gemeinderatsmitglied Robert Lackner nachfolgende Anfrage gestellt:

Wir bekommen für den Neubau des Feuerwehrhaus Goldach ja Zuschüsse von der Regierung von Oberbayern – sind diese schon geflossen?

In der Sitzung wurden folgende Antworten gegeben:

Antwort Herr Zimmermann (Abteilungsleitung P):
Nach Fertigstellung müssen noch verschiedene Bestätigungen eingereicht werden, erst dann können die Mittel abgerufen werden. Der Zuschuss ist aber bereits beantragt und wir haben den Zuwendungsbescheid erhalten.

Ergänzung Erster Bürgermeister Henn:
Wir werden dies noch schriftlich beantworten.

Hier die schriftliche Antwort von AL P, Frank Zimmermann:

Zuständig für die Beantragung der Zuwendung ist AL S, Michael Kirmayer.

Wir in der Abteilung P, haben eine Kopie des Zuwendungsbescheids vom 25.10.2024 erhalten.

Im Zuwendungsbescheid ist in Ziffer 4 ausgeführt, dass zum Abruf der Mittel eine Gefährdungsbeurteilung (GBU) erforderlich ist.
Diese kann erst nach Fertigstellung des Gebäudes abschließend erstellt werden.

4. Die Bewilligung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden: Bei der Planung und Ausführung sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die in der DIN 14092 Teile 1, 3 und 7 enthalten Festlegungen zur Sicherheit zu beachten. Spätestens mit dem Verwendungsnachweis ist eine Gefährdungsbeurteilung für die im Schreiben des KUVB vom 01.07.2024 unter Nummer 1 und 2 beschriebene Punkte, erstellt durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit, vorzulegen. Insbesondere sollte auch auf Nr. 5 (Räume für Einsatz- und Übungsabwicklung), Tabelle 1, lfd. Nr. 2 der DIN 14092 Teil 1 geachtet werden. Danach sind für verschiedene Berei-

Auszug Ziffer 4. des Zuwendungsbescheides

Unsere Fachkraft für Arbeitssicherheit, Herr Morchner wurde bereits damit beauftragt, die GBU zu erstellen. Sobald diese vorliegt, kann AL S, Michael Kirmayer, den Verwendungsnachweis erstellen und die Mittel abrufen.

Sachgebiet		Sachbearbeiter	
Abteilung P		Herr Zimmermann	
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	15.09.2026	öffentlich	Kenntnisnahme
Betreff			
Ausbau von Windenergieanlagen in Ismaning, Hallbergmoos und Moosinning			
Anlagen:			
Anlage 01- E-Mailverkehr Ausbau von Windenergieanlagen in Ismaning, Hallbergmoos und Moosinning mit Anlagen (vertrauliche Anlage)			

Sachverhalt

Seit 2024 haben mit den Gemeinden Ismaning und Moosinning Gespräche bezüglich der Errichtung von mehreren Windkraftanlagen stattgefunden. Die Anlagen sollten im nördlichen Gemeindegebiet der Gemeinden Ismaning und Moosinning und im südlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Hallbergmoos errichtet werden.

Um die Genehmigungsfähigkeit abzuklären, wurde ein gemeinsames Schreiben der drei Gemeinden an die Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern gerichtet. In dem Schreiben wurden die Koordinaten und die Anlagengrößen übermittelt, so dass eine konkrete Prüfung der angedachten Standorte möglich war.

Das Luftamt Südbayern hat die gutachtliche Stellungnahme bei der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) nach § 31 Abs. 3 LuftVG zu den sieben vorgelegten Windkraftanlagen eingeholt

Gemäß der gutachtlichen Stellungnahme der DFS würden alle sieben überprüften Windkraftanlagen Anhebungen der Hindernisfreihöhen für Anflugverfahren am Verkehrsflughafen München verursachen und die für den Mindeststeigfluggradienten (PDG) relevante Obstacle Identification Surface für Instrumentenabflüge in Richtung 26L auf bestimmten per Durchführungsverordnung festgelegten Standardinstrumentenabflugstrecken durchdringen, sodass der hindernisbedingte PDG jeweils angehoben werden müsste.

Wegen der erheblichen Auswirkungen auf den IFR-(Instrumenten-)Flugbetrieb am Verkehrsflughafen München empfiehlt die DFS dringend, bei allen sieben Windkraftanlagen die luftrechtliche Zustimmung zu versagen. Die Bauhöhen der einzelnen Windkraftanlagen müssten nach Auskunft der DFS um 52 m bis 75 m reduziert werden, um alle Anhebungen zu vermeiden.

Nach § 31 Abs. 3 LuftVG trifft das Luftamt Südbayern die Entscheidung der Zustimmung oder Verweigerung auf Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme der DFS. Nach dieser Sachlage wäre das Luftamt Südbayern daher gezwungen, in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei allen sieben Windkraftanlagen die Zustimmungen zu verweigern.

Das Luftamt Südbayern bittet um Verständnis, dass sie an dieser Stelle den Gemeinden leider keine besseren Neuigkeiten zukommen lassen können.

Fazit:

Durch die Reduzierung der Höhen ist keine Wirtschaftlichkeit mehr darstellbar.

Die Gemeinde Hallbergmoos kann somit keine Windkraftanlagen bauen und muss weitere Planungen einstellen.

Der E-Mailverlauf mit Antragsschreiben der Gemeinden sowie die Stellungnahme der DFS sind als vertrauliche Anlage 01 angefügt.

Sachgebiet		Sachbearbeiter	
Sachgebiet P2		Frau Raupach	
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	15.09.2026	öffentlich	Kenntnisnahme
Betreff			
Anfrage zur Aufstellung zusätzlicher Sitzbänke im Gemeindegebiet			
Anlagen:			
260804_Einzelkarten Vorabzug			
260804_Übersichtsplan Vorabzug			

Sachverhalt

In Bezug auf den Gemeinderatsbeschluss, 5. Antrag der Freien Wähler Hallbergmoos/ Goldach e.V. 'Aufstellung von Sitzbänken in verschiedenen Straßen im Gemeindegebiet' vom 18.11.2025 gab es am 06. Juli 2026 eine Anfrage von Michaela Reitmeyer zu folgenden Punkten:

1. Ist der Prüfauftrag der Verwaltung gemäß Buchstabe c) und d) schon erfolgt und ggf mit welchem Ergebnis?
2. Wurde die Bürgerschaft von der Verwaltung bereits aufgefordert, Wünsche zu Standorten für Sitzgelegenheiten einzuholen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
3. Welche Kosten würden von der Verwaltung ermittelt?
4. Sind Mittel für die Umsetzung der Ziffern 1 und 2 im Haushaltsplan 2026 eingestellt und in welcher Höhe?
5. Wann würde diese Angelegenheit nach dem Beschluss vom 18.11.2025 in einem Gremium behandelt und mit welchem Ergebnis.

Zu Punkt 1 c):

Die Verwaltung wurde mit der Prüfung beauftragt, *ob in der Kochstraße, Ludwigstraße, Maximilianstraße, im Jägerfeld sowie in der Mathildenstraße geeignete Standorte für die Aufstellung von Sitzbänken vorhanden sind*.

Die Verwaltung, Sachgebiet P2 hat im Januar/ Februar 2026 Begehungen im Ortsgebiet gemacht und folgenden Sachverhalt festgestellt

Kochstraße:

Es gibt nur sehr wenige Stellen auf dem Gemeindegebiet, die sich für Bankstandorte eignen. An diesen Stellen stehen bereits Bänke. Die übrigen Bereiche auf öffentlichen Grund zur Goldach und zu angrenzenden Grundstücken sind in der Regel keine ebenen Flächen, sondern Böschungen. Eine Aufstellung von Bänken ist ohne weitere bauliche Ertüchtigungsmaßnahmen (Herstellung einer ebenen Fläche) nicht möglich.

Ludwigstraße, Maximilianstraße und Mathildenstraße:

Die Flächen auf Gemeindegebiet sind Straßen, Stellplätze, Gehwege und einzelne kleine Vegetationsflächen. Grundsätzlich sind die Gehwegbreiten gemäß den gültigen Normen und Richtlinien geplant und ausgeführt. Eine Aufstellung von Bänken im Gehwegbereich ist in der Regel nicht möglich (Verkleinerung des Gehbereichs) und muss im Einzelfall geprüft werden. Die begutachten Vegetationsflächen haben wenig Aufenthaltsqualität oder sind zu klein.

Im Jägerfeld:

Die Grünzüge und Spielplätze sind bereits mit zahlreichen Sitzgelegenheiten ausgestattet. Ein zusätzlicher Bedarf ist hier nicht ersichtlich.

Zu Punkt 1d):

In Absprache mit Drittem Bürgermeister Josef Fischer wurden im August 2026 weitere Standorte begutachtet.

Das Ergebnis der Notwendigkeit und Machbarkeit wurde in einem Übersichtsplan und Detailplänen zusammengestellt.

Die Unterlagen wurden Mitte August an Herrn Fischer zur Besprechung der weiteren Vorgehensweise (Festlegung konkrete Standorte und Banktyp(en)) übergeben.

Zu Punkt 2)

Die Bürgerschaft wurde von der Verwaltung bisher nicht aufgefordert, Wünsche zu Standorten für Sitzgelegenheiten zu benennen. Sofern eine Bürgerbeteiligung gewünscht wird, muss der Prozess/ die Befragung extern erfolgen, da bei der Verwaltung derzeit keine Kapazitäten hierfür zur Verfügung stehen

Zu Punkt 3)

Die konkreten Kosten können erst ermittelt werden, wenn die Anzahl der Bänke, der Banktyp sowie die jeweiligen Ertüchtigungsmaßnahmen am Standort geklärt wurden. Ziel der Verwaltung ist es, dass die Maßnahmen im Herbst 2026 abgestimmt sind und Kosten hierfür beziffert werden können.

Zu Punkt 4)

Im Haushalt 2026 wurde für die Anschaffung von Sitzbänken (ohne Ertüchtigungsmaßnahmen) bei der Investitionsnummer GWG106 vorsorglich Mittel in Höhe von 8.000 € eingeplant.

Zu Punkt 5)

Die Thematik wurde seit dem 18.11.2025 in keinem Gremium behandelt.
Ziel ist es die Thematik in der GR-Sitzung am 27.10.2026 zu behandeln.

Überarbeitet durch
Anke Raupach

Sachgebiet Sachgebiet P3		Sachbearbeiter Frau Warns	
Beratung Gemeinderat	Datum 15.09.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Kenntnisnahme
Betreff Mülltonnen Predazzoallee			

Sachverhalt

Bei der Verwaltung ging eine Bürgeranfrage ein:

..aktuell wird darüber gesprochen, wieso die Abfallcontainer dauerhaft auf einem öffentlichen Parkplatz entlang der Predazzoallee stehen.

Dies veranlasst mich zu folgenden Fragen:

1. Handelt es sich hier um die offizielle Abstellfläche für die Abfallcontainer der o.g. gemeindlichen Wohnanlage?
2. Warum wurde auf dem Grundstück der Wohnanlage keine Abstellfläche für die Wohnanlage ausgewiesen und hergestellt?
3. Hat der BPA oder der GR ggf einer dauerhaften Auflösung des öffentlichen Parkplatzes zu Gunsten der Abstellfläche für die Abfallcontainer für die o.g Wohnanlage zugestimmt?

Antwort der Verwaltung:

Die Flügeltür des Müllraumes in dem Wohnkomplex Predazzoallee ist defekt.

Deswegen wurde veranlasst, die Tonnen vorübergehend an die Straße auf den Parkstreifen zu stellen, um eine Leerung zu gewährleisten.

Eine andere, für den Entsorger zugängliche Fläche wurde nicht gefunden.

Es handelt sich um KEINE dauerhafte Lösung.

Das Ersatzteil soll voraussichtlich bis Mitte September 2026 eingebaut werden.
Dann werden die Tonnen wieder wie gewohnt in das Müllhaus gestellt.

Sachgebiet Sachgebiet P2		Sachbearbeiter Frau Raupach	
Beratung Gemeinderat	Datum 15.09.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Grundschule - Umgestaltung Pausenhof Nord			
Anlagen: Anlage 01-2026-07-07_Beschlussbuchauszug Anlage 02_Fotos Belagbestand Anlage 03_Basisvariante Anlage 04_2025-10-21_Beschlussbuchauszug GR Anlage 05_Basis + Paket 1 Anlage 06_BA 2_Basis + Paket 2 Anlage 07_Sanierung Weg Süd Anlage 08_Fluchtwege Anlage 09_Gesamtmaßnahme			

Überblick

Der Sitzungspunkt beinhaltet die Umgestaltung der Freianlagen Grundschule im Pausenhofbereich Nord. Die Planung wurde dem Gemeinderat am 07.07.2026 bereits vorgestellt, der Beschluss jedoch vertagt (siehe Anlage 01 – 2026-07-07_Beschlussbuchauszug).

Die nachstehende Übersicht fasst die Bausteine der Maßnahme mit Inhalt, Kosten und rechtlicher Einstufung (Verwaltungsmeinung) zusammen. Der anschließende Sachverhalt erläutert sie im Einzelnen. Betrachtet man die Diskussion im Juli, dann stehen noch die Pakete 1 und 2 zur Diskussion. Das Paket 1 trägt dem Wunsch einiger Gemeinderatsmitglieder nach einer Reduzierung des damaligen Zusatzpakets B (97.000 Euro) Rechnung und stellt aus Sicht der Verwaltung einen sinnvollen Kompromiss dar:

Pausenhof Nord – die Bausteine im Überblick

Qualifizierte Kostenschätzung Stand 17.08.2026 · Gesamtkosten brutto (Bau- und Nebenkosten) · Reihenfolge wie im Beschlussvorschlag

Gegenstand des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.10.2025

1. Basisvariante PFLICHT + SOLL 709.504 €

Umfang des Beschlusses, im Westen erweitert (verdichtete Fläche unter den Bäumen)

Rückbau der Hügelanlage, multifunktionale EPDM-Fläche, Klettergerät Nord, Spiel- und Aufenthaltsfläche West, Entwässerung und Bodenentsorgung.

Pflicht: Verkehrssicherung (Hügelanlage nicht mehr verkehrssicher), Entwässerung und rutschhemmender Belag (§ 14 Abs. 3 DGUV V 81), Fallschutz unter Spielgeräten (§ 15 DGUV V 81, DIN EN 1177). Umfang der Spielflächen darüber hinaus: Soll.

Nachträglich hinzugekommen – Abstimmung mit der Schule

2a. Paket 1 **SOLL** 55.816 €

Gleicher Planungsumgriff wie die Basisvariante – keine zusätzliche Fläche

Ausstattung der neuen EPDM-Fläche: Fußballtor mit rückseitigem Zaun, Basketballkorb, Seiltampenschaukel, Sitzgelegenheiten, zwei Neupflanzungen.

Sitzgelegenheiten sind nach § 8 Abs. 1 DGUV V 81 Sicherungs- und Zonierungselement; der Zaun hinter dem Tor ist sicherheitstechnisch geboten. Tor und Korb selbst: freiwillig.

2b. Paket 2 **SOLL + FREIWILLIG** 82.180 €

Erweitert den Planungsumgriff auf den bestehenden Pausenhof Nord · setzt Paket 1 voraus

Maßnahmen im übrigen, bestehenden Pausenhof: weitere Sitzgelegenheiten, Umgestaltung der Pflanzfläche vor der Fassade, Pflegemaßnahmen im Baumbestand.

Soll: Pflanzfläche (Verletzungsgefahr am außenseitigen Sonnenschutz) und Baumpflege (Verkehrssicherung). Weitere Ausstattung: freiwillig.

Nachträglich hinzugekommen – Grundlagenermittlung, außerhalb des Planungsumgriffs

3a. Sanierung Weg Süd **PFLICHT** 89.500 €

Zu geringes Belagsgefälle, abgesackte Rollschicht, keine Entwässerungseinrichtungen; Wasser bleibt auf dem Belag stehen.

Arbeitsschutz: § 14 Abs. 3 DGUV V 81 – Aufenthaltsbereiche im Freien müssen auch bei Nässe rutschhemmend sein. Zugleich bautechnische Voraussetzung der Fluchtwege.

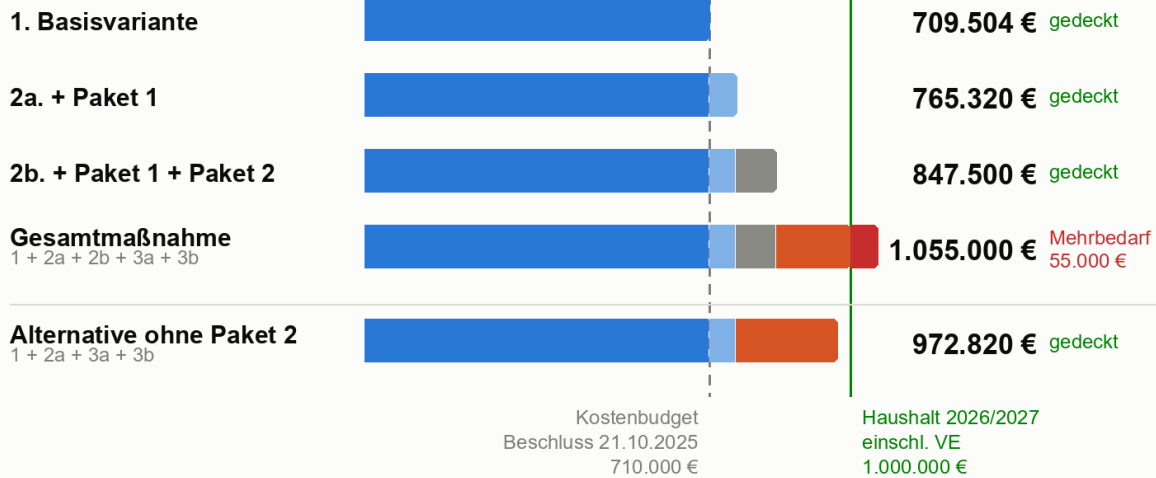
3b. Ertüchtigung Fluchtwege **PFLICHT** 118.000 €

Drei Rampen nördlich der Halle mit 14 % Neigung statt zulässiger höchstens 6 %; Fluchtweg West unbefestigt und dadurch im Winter nicht räumbar.

Brandschutz. Nicht verzichtbar – zur Entscheidung steht allein der Zeitpunkt. Eine spätere getrennte Ausführung erfordert eine zweite Baustelleneinrichtung.

Die Maßnahmen 1, 2a, 3a und 3b sind mit ca. 973.000 Euro vom Haushaltsansatz (1 Mio. Euro) abgedeckt:

Was die Ausbaustufen zusammen kosten



Kostenbudget „Umgestaltung Grundschule“ nach dem Beschluss vom 21.10.2025: 710.000 €. Im Haushalt veranschlagt: 200.000 € in 2026 und 800.000 € in 2027, abgesichert durch Verpflichtungsermächtigung – zusammen 1.000.000 €. Die Deckung der darüber hinausgehenden 55.000 € kann aus dem EDV-Investitionshaushalt erfolgen. Die Bausteine 3a und 3b fallen unabhängig vom gewählten Ausbaugrad an. Entwurfsphase: Kostenungenauigkeit ca. 20 %.

Sachverhalt

Abstimmung Planungsbeteiligte:

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2025 wurde die Planung für den Pausenhof Nord ausgearbeitet. Nach der im Frühjahr 2026 erfolgten Abstimmungsrunde mit der Schulleitung (Herr Weichs), der Referentin für Schulen, Kindertagesstätten, Bildung (Frau Edfelder), dem Planungsbüro grünfabrik sowie dem Bürgermeister und der Bauverwaltung fand am 14.07.2026 eine weitere Abstimmung mit den oben genannten Personen sowie der neuen Schulleitung (Frau Jackermaier) und der 1. Konrektorin (Frau Schmeller) statt.

Von Frau Jackermaier und Frau Schmeller wurde bestätigt, dass sie sowie die Schulfamilie die Planung kennen und in den Prozess mit eingebunden waren.

Des Weiteren fand am 20.07.2026 ein Ortstermin mit Bürgermeister, alter und neuer Schulleitung, 1. Konrektorin, Referentin, Gemeinderatsmitgliedern, Planungsbüro, Landschaftsarchitektin und Bauamt statt.

Grundlagenermittlung Bestand

Belagsgefälle:

Die Bestandsvermessung hat den augenscheinlichen Eindruck bestätigt, dass die Bestandsbeläge, insbesondere der südliche Weg des Planungsumgriffs ein zu geringes Gefälle aufweisen und sich der ungebundene Belag zur gebundenen Rollschicht (Einfassung) zudem gesenkt hat, was dazu führt, dass das Wasser auf dem Belag stehen bleibt. Des Weiteren gibt es keine gebauten Entwässerungseinrichtungen, die das Wasser reguliert abführen bzw. vor Ort versickern (siehe Anlage 02 – Fotos Belagsbestand).

Ferner ist der Fugenmörtel der Rollschicht (Einfassung) altersbedingt sanierungsbedürftig.

Es wird daher dringend empfohlen, den bestehenden Belag des südlichen Gehwegs aufzunehmen, mit mehr Gefälle zu verlegen und Entwässerungseinrichtungen auszuführen, die das Oberflächenwasser gezielt sammeln und ableiten.

Bei den Kosten wurde der markierte Umgriff betrachtet. Für den Fall, dass weitere Bereiche in

Richtung Sporthalle auch erneuert werden sollen, führt dies zu weiteren Kosten.

Bodenverhältnisse:

Um die Entwässerung und Bodenentsorgung realistisch planen zu können, wurde ferner ein Bodengutachten gemacht.

Die Bodenbeprobung hat im Durchschnitt folgendes Bild gezeigt:

- 0 – ca. 30 cm unter OK Gelände: Oberboden
- ca. 30 – ca. 90 cm unter OK Gelände: Auffüllkies mit bis zu ca. 3% Bauschutt sowie 3% Schlacke (Verunreinigungen >5%)
- ab ca. 90 cm unter OK Gelände sickerfähiges gewachsenes Kiesmaterial ansteht, in das das Oberflächenwasser abgeführt werden kann.

Fluchtwege Hallberghalle:

Die Nachfrage beim Brandschutz hat ergeben, dass die Fluchtwege der Sporthalle im Bestand und des Pausenhof südlich des Umgriffs der Basisvariante nicht den aktuellen Richtlinien/ Normen entsprechen.

Der Bestand weicht in folgenden Punkten von den Planungsrichtlinien ab:

- der Fluchtweg West ist derzeit nicht befestigt und somit im Winter nicht räumbar
- die drei Rampen nördlich der Sporthalle sind mit 14% anstelle von max. 6% (Planungsrichtlinie) zu steil.

Aus baulicher Sicht (einmalige Baustelleneinrichtung, keine Beeinträchtigung von fertig gestellten Freianlagen) macht es Sinn, diese Maßnahmen im Zuge der Umgestaltung des Pausenhof Nords mitauszuführen. Wird die Ertüchtigung der Fluchtwege beschlossen, ist die Sanierung des Wegs Süd bautechnisch zwingend mit auszuführen. Ziffer 3b kann daher nicht ohne Ziffer 3a beschlossen werden.

Umsetzungsvarianten

1. Basisvariante:

Die Basisvariante (siehe Anlage 03 – Basisvariante) umfasst den Planungsauftrag, der im Zuge der Gemeinderatsitzung am 21.10.2025 beschlossen wurde (siehe Anlage 04 – 2025-10-21-07_Beschlussbuchauszug).

Im Einzelnen handelt es sich hierbei um den Rückbau der desolaten Hügellandschaft und der Ausführung einer Multifunktionalen EPDM-Fläche sowie der Ergänzung eines Klettergeräts im Norden.

Im Zuge der Grundlagenermittlung wurde zudem ersichtlich, dass der westliche Bereich ebenfalls überarbeitet werden muss, da unter den Bäumen derzeit durch den Nutzungsdruck stark verdichteter und blanker Boden existiert. Unter anderem ist dies eine der Schmutzquellen für den Schlamm, der bei feuchtem Wetter in den Hochbau getragen wird. Da dieser Bereich aufgrund des Schattens stark genutzt wird und hier keine Rasenfläche etabliert werden kann, wurde der Umgriff nach Westen erweitert und eine Spiel-/ Aufenthaltsfläche mit Holzhäckselbelag und niedrigen Spiel-/ Balancier-/ Verweilgelegenheiten aus Robinienhölzern geplant, die mit Netzen, Seilen, Findlingen kombiniert werden.

Dieser Bereich ist ferner auch als ‚Grünes Klassenzimmer‘ für Unterricht im Freien geeignet.

Die Basisvariante liegt inkl. Entwässerungsplanung und Bodenentsorgung für den dargestellten Umgriff mit Gesamtkosten von 709.500 € innerhalb des Kostenrahmens, den der Gemeinderat am 21.10.2025 unter Buchstabe F mit ca. 710.000 € inkl. Baunebenkosten genehmigt hat. Der beschlossene Rahmen ist damit eingehalten.

2. Basisvariante + Paket 1 und 2

Die Abstimmung mit der Schule hat ergeben, dass für den Schulbetrieb zusätzliche Ablage- und Sitzgelegenheiten sowie Einrichtungen zum Spielen und Bewegen wünschenswert wären.

Paket 1 umfasst den Umgriff der Basisvariante (siehe Anlage 05 – Basis + Paket 1). Das Paket 1 beinhaltet zusätzliche Ausstattung der EPDM-Fläche in Form eines Fußballtors + Zaun hinter dem Tor, einem Basketballkorb (optional 2. Tor) und zusätzlichen Sitzgelegenheiten. Des Weiteren gibt es als weiteres Spielgerät eine Seiltampenschaukel, die für mehrere Kinder nutzbar ist und zwei Neupflanzungen.

Paket 2 umfasst den Umgriff der Basisvariante sowie weitere Bereiche des best. Pausenhof Nord (siehe Anlage 06 – Basis + Paket 2). Das Paket 2 enthält im Wesentlichen weitere Sitzgelegenheiten, die Umgestaltung der Pflanzfläche, sodass das Begehen des Fassadenbereichs (Verletzungsgefahr beim außenseitigen Sonnenschutz) minimiert wird und Pflegemaßnahmen des Bestands.

Hinsichtlich der Optimierung ist die Ergänzung der Freianlagen mit zusätzlichen Sitzgelegenheiten und Ausstattungsgegenständen sowie die Umgestaltung der Pflanzfläche (Umsetzung des Paket 2) sehr empfehlenswert.

3. Ertüchtigung des Bestands südlich des Planungsumgriffs (Rahmen der Grundlagenermittlung):

Beide Maßnahmen liegen außerhalb des Planungsumgriffs „Pausenhof Nord“ und belasten den dafür beschlossenen Kostenrahmen nicht. Die Ertüchtigung der Fluchtwege ist sicherheitsrechtlich geboten; zur Entscheidung steht allein der Zeitpunkt der Ausführung.

Wie unter Grundlagenermittlung detailliert beschrieben wird seitens der Bauverwaltung jedoch dringend empfohlen den Weg südlich des Planungsumgriffs (siehe Anlage 07 – Weg Süd) sowie die Fluchtwege ‚Sporthalle Nord‘ (siehe Anlage 08 – Fluchtwege) im Zuge der Baumaßnahme ‚Umgestaltung Pausenhof Nord‘ auf heutige Standards zu ertüchtigen. Diese Maßnahmen werden in absehbarer Zukunft notwendig und können wirtschaftlicher im Zuge der Baumaßnahmen ‚Umgestaltung Schule‘ (einmalige Baustelleneinrichtung, keine Beeinträchtigung von fertig gestellten Freianlagen, Baukostenindex, usw.) ausgeführt werden

Die Gesamtmaßnahme (siehe Anlage 09 – Gesamtmaßnahme) umfasst die Basisvariante + Paket + Ertüchtigung des Bestands.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Siehe Diagramm unter Überblick

Bei den Kosten, die im Beschlussvorschlag der GR-Sitzung am 07.07.2026 beziffert waren, handelte es sich um reine Baukosten.

Bei dieser Beschlussvorlage handelt es sich bei allen Kosten um die Gesamtkosten, bestehend aus Bau- und Nebenkosten.

Des Weiteren wurden die notwendigen Kosten für die Bodenentsorgung und Entwässerungsmaßnahmen in die jeweiligen Kostenbausteine mit eingerechnet, die in der vorherigen Beschlussvorlage als zusätzliche Maßnahmen aufgeführt waren.

Ferner wurde der Entwurf noch einmal überarbeitet und z.B. Ausstattungselemente reduziert.

Stellungnahme Kämmerei

Im Haushalt sind 1 Mio. Euro für diese Maßnahmen veranschlagt (200.000 € in 2026 und 800.000 € in 2027; die Mittel für 2027 sind durch Verpflichtungsermächtigung abgesichert). Wenn die Gesamtmaßnahme umgesetzt wird, werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 55.000 € benötigt; die Deckung kann aus dem EDV-Investitionshaushalt erfolgen.

Arbeits- und Sicherheitsrecht: Die Gemeinde trägt als Schulaufwandsträgerin die Verantwortung für den sicheren Zustand der Schulfreiflächen. Nach § 14 Abs. 3 DGUV V 81 müssen Aufenthaltsbereiche im Freien auch bei Nässe rutschhemmend sein; nach § 15 DGUV V 81 sind unter Spielgeräten Fallschutzböden nach DIN EN 1177 zwingend. Der beschriebene Bestand – stehendes Wasser mangels Gefälle und Entwässerung, die nicht mehr verkehrssichere Hügelanlage, die zu steilen Rampen – erfüllt diese Anforderungen nicht; die betreffenden Anteile sind daher keine Frage der Ausstattung, sondern der Pflichterfüllung. Wird von ihnen abgewichen, ist ein gleichwertiges Schutzniveau in einer Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG zu dokumentieren; die Nachweislast liegt bei der Gemeinde. Der Verweis auf die Aufsicht durch Lehrkräfte ersetzt die bauliche Lösung nicht (§ 4 Nr. 5 ArbSchG).

Werterhalt und Folgekosten: Das Schulgebäude ist saniert. Nach dem Sachverhalt wird bei feuchter Witterung Schlamm von den unbefestigten Flächen in das Gebäude getragen. Befestigte und entwässerte Flächen mit Sauberlaufzone verringern diesen Eintrag; das schont die Bodenbeläge und senkt den laufenden Reinigungsaufwand. Die Maßnahme dient insoweit auch dem Werterhalt der vorangegangenen Sanierung.

Beteiligung der Referenten

Die Referentin für Schulen, Kindertagesstätten, Bildung (Frau Edfelder) wurde beteiligt und wird in der Sitzung eine Stellungnahme abgeben.

Vorschlag zum Beschluss

weitestgehender Beschlussvorschlag:

1. Die Gesamtmaßnahme (Basisvariante + Paket 1 + Paket 2 + 3a. Sanierung Weg Süd + 3b. Ertüchtigung Fluchtwege) des Entwurfs (Baukosten + Nebenkosten = Gesamtkosten ca. 1.055.000 € brutto) wird zur Ausführungsplanung und Umsetzung freigegeben. Die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 55.000 € wird genehmigt, die Deckung erfolgt aus dem EDV-Investitionshaushalt.

oder

2. Die Basisvariante + Paket 1 + 3a. Sanierung Weg Süd + 3b. Ertüchtigung Fluchtwege des Entwurfs (Baukosten + Nebenkosten = Gesamtkosten ca. 973.000 € brutto) wird zur Ausführungsplanung und Umsetzung freigegeben.

oder

3. Die Basisvariante + 3a. Sanierung Weg Süd + 3b. Ertüchtigung Fluchtwege des Entwurfs (Baukosten + Nebenkosten = Gesamtkosten ca. 917.000 € brutto) wird zur Ausführungsplanung und Umsetzung freigegeben

Überarbeitet durch
Anke Raupach

Sachgebiet Sachgebiet P1		Sachbearbeiter Herr Niederreiter	
Beratung Gemeinderat	Datum 15.09.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Sanierung Grundschule: Nachtrag Metalltüren innen			
Anlagen: Nachtrag Metall Innentüren (vertrauliche Anlage)			

Überblick

Bei der Baustelle „Sanierung Grundschule“ ist ein Nachtrag angefallen, der nicht mehr durch den Bürgermeister genehmigt werden darf.

Sachverhalt

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 20.06.2023 wurde die Modernisierung der Grundschule beschlossen. Für die Jahre 2024 bis 2027 wurden insgesamt 4.569.555 € brutto einschl. Ausweichgebäude hierfür genehmigt. Es sind noch nicht alle Gewerke vergeben, die derzeitigen voraussichtlichen Endkosten belaufen sich ohne diesen Nachtrag auf 4.012.953,15 € brutto.

Im Rahmen der Ausschreibung für die Erneuerung der Metalltüren in den Gängen der Grundschule beschränkte man sich trotz Beschluss für alle Metall-Innentüren auf die unbedingt erforderlichen Türen. Der Auftrag für die Erneuerung der Metalltüren im BA1 + BA2 einschließlich der bereits durch den Bürgermeister genehmigten Nachträge wurde mit einer Summe von 30.278,36 € brutto vergeben. Der vorliegende Nachtrag für eine weitere Metalltüre liegt bei 8.742,93 € brutto. Das Erfordernis dieser weiteren Türe war zum Zeitpunkt des letzten Nachtrages noch nicht bekannt. Die Begründung des Architekturbüros und die Prüfvermerke können aus der Anlage (vertrauliche Anlage) ersehen werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Einschließlich des o.g. Nachtrages in Höhe von insgesamt 8.742,93 € brutto liegen die voraussichtlichen Gesamtkosten für die Sanierung der Grundschule bei 4.021.696,08 €. Nach derzeitiger Kostenprognose werden die bisher freigegebenen Mittel in Höhe 4.569.555 € nicht überschritten.

finanzielle Auswirkungen

___ ja

X nein

		Euro
Gesamtaufwand der Maßnahme einschl. Nachtrag		4.021.696,08€
zusätzlicher finanzieller Aufwand lt. Sachverhalt		8.742,93 €
Haushaltsplanansatz	Haushalt 2026	1.200.000,00€
Verpflichtungsermächtigung (VE)		Nein
zusätzliche Haushaltsmittel erf.	überplanmäßig	Nein
	außerplanmäßig	

Deckungsmöglichkeit	Inv.Nr.	
	Kto. lfd.	
	Kostenstelle	
	Betrag	

Vorschlag zum Beschluss

Dem Nachtrag NA 3 der Firma Metallbau Mayr für das Gewerk Metallinnentüren in Höhe von 8.742,93 € brutto wird zugestimmt.

Sachgebiet Sachgebiet P4		Sachbearbeiter Frau Wagner	
Beratung Gemeinderat	Datum 15.09.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Bebauungsplan Nr. 95 "Knotenpunkt Ludwigstraße" - Aufstellungsbeschluss			
Anlagen: 01 - Geltungsbereich 02 - Geltungsbereich mit Darstellung Erschließungsplanung			

Überblick

Aufstellung eines Bebauungsplans zur Überplanung und Neuordnung des Knotenpunktes K10 (Ludwigstraße) an der Bundesstraße B301.

Sachverhalt

Der bestehende Knotenpunkt Ludwigstraße an der Bundesstraße B301 weist aufgrund der städtebaulichen Planungen in Hallbergmoos sowie den umliegenden Gemeinden hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit Optimierungsbedarf auf.

Aufgrund der Bedeutung der Bundesstraße für den überörtlichen Verkehr und der damit verbundenen Verkehrsbelastung kommt einer sicheren, leistungsfähigen und eindeutig geführten Verkehrsabwicklung im Knotenpunktbereich besondere Bedeutung zu.

Zur Verbesserung der Verkehrssituation ist eine Neuordnung bzw. ein Ausbau des Knotenpunktes vorgesehen. Hierfür ist eine verbindliche planungsrechtliche Grundlage erforderlich. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die städtebauliche und verkehrliche Entwicklung des Bereichs frühzeitig gesteuert und die für die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderliche Flächen- und Nutzungsordnung geschaffen werden.

Der Umgriff ist ca. 2,25 ha groß und umfasst folgende Grundstücke:

FINrn: 3053/2, 807/19, 807/17, 807/34, 807/33, 3023/1, 807/35, 807/36 sowie die Teilflächen der FINrn: 3035/4, 782, 807/2, 3055, 3020/5, 3055/1, 807/15, 807/20

Ziel und Zweck der Planung

Wesentliches Ziel der Planung ist die Schaffung eines sicheren, leistungsfähigen und zukunftsgerichteten Knotenpunktes an der Bundesstraße.

Abgrenzung des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst den Knotenpunkt der Bundesstraße B301 mit der westlichen Ludwigstraße sowie die für dessen Neuordnung und Ausbau erforderlichen angrenzenden Flächen.

Die genaue Abgrenzung ist dem Lageplan vom 24.08.2026 zu entnehmen, der Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist.

Sofern sich im weiteren Planungsverlauf Änderungen oder Ergänzungen des Geltungsbereichs als erforderlich erweisen, bleibt eine entsprechende Anpassung des Plangebiets vorbehalten.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Haushaltsmittel zur Durchführung des Verfahrens stehen unter der Kostenstelle 511201 zur Verfügung.

Stellungnahme Abteilung Finanzen

Die Kosten für die Beteiligung an dem Ausbau der Knotenpunkte sind nicht im Haushalt berücksichtigt, für die Vereinbarungen sind Verpflichtungsermächtigungen notwendig, die in einem zweiten Nachtragshaushalt bereitgestellt werden müssen.

finanzielle Auswirkungen

x ja

___ nein

		Euro
Gesamtaufwand der Maßnahme		
zusätzlicher finanzieller Aufwand lt. Sachverhalt		
Haushaltsplanansatz	Haushalt 20..	
Verpflichtungsermächtigung (VE)		
zusätzliche Haushaltsmittel erf.	überplanmäßig	
	außerplanmäßig	

Deckungsmöglichkeit	Inv.Nr.	
	Kto. lfd.	
	Kostenstelle	
	Betrag	

Beteiligung der Referenten

Der Referent für Bau, Herr Hermann Hartshauser wurde beteiligt und wird in der Sitzung eine Stellungnahme abgeben.

Vorschlag zum Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 95 „Knotenpunkt Ludwigstraße“ Der Bebauungsplan umfasst eine ca. 2,25 ha große Teilfläche der Grundstücke Fl.-

Nrn. 3053/2, 807/19, 807/17, 807/34, 807/33, 3023/1, 807/35, 807/36 sowie die Teilflächen der Fl.-
Nrn: 3035/4, 782, 807/2, 3055, 3020/5, 3055/1, 807/15, 807/20 in der Gemarkung Hallbergmoos.

Sachgebiet Sachgebiet P4		Sachbearbeiter Frau Wagner	
Beratung Gemeinderat	Datum 15.09.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Bebauungsplanverfahren 88.1 "MU südlich Dornierstraße" - Abwägungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss			
Anlagen: 01 - Planzeichnung 02 - Satzung und Beipläne 03 - Begründung und Umweltbericht 04 - Informationspläne 05 - Abwägung § 3(1) 4(1)-Verfahren 06 - Gestaltleitfaden_geschwärzt 07 - Orientierende Baugrunderkundung 08 - Kampfmittelerkundung 09 - Kampfmittelerkundung_B301 10 - Bodenmanagement u Massenkonzent 11 - Ing.-geologisches Gutachten zur Versickerung 12 - Verkehrsuntersuchung 13 - Immissionsschutztechnische Untersuchung 14 - Naturschutzfachliches Gutachten 15 - Energieversorgungskonzept 16 - Mobilitätskonzept 17 - Nutzungsspezifischer Stellplatzschlüssel 18 - Konzept vorbeugender Brandschutz 19 - Blendgutachten 20 - Vorkonzept Entwässerung_Überflutungsnachweis 21 - Vorentwurf Erschließungsplanung 22 - Schmutzwasserprognose			

Überblick

Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 88.1 „MU südlich Dornierstraße“ nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

Sachverhalt

Nr. 1:

Der Bau- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.07.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 88.1 „MU südlich Dornierstraße“ beschlossen.

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines qualitätsvollen, produktiven und gemischt genutzten Quartiers südlich der Dornierstraße als Erweiterung des bestehenden Munich Airport Business Parks (MABP). Das neue Quartier soll insbesondere gewerbliche Nutzungen aufnehmen, die aufgrund ihrer Flächengröße und ihrer betrieblichen Anforderungen innerhalb der bestehenden gewachsenen Strukturen des MABP nicht oder nur eingeschränkt angesiedelt werden können. Ergänzend sollen Nutzungen aus den Bereichen Wohnen, Freizeit, Gastronomie, Versorgung sowie soziale und kulturelle Einrichtungen ermöglicht werden.

Grundlage für die städtebauliche Entwicklung bildet die im Rahmen eines mehrstufigen Planungsprozesses erarbeitete Rahmenplanung. Diese baut auf dem räumlichen Leitbild der Gemeinde Hallbergmoos sowie den Ergebnissen des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts auf. Die städtebauliche und freiraumplanerische Qualität des Quartiers wird darüber hinaus durch einen städtebaulichen Vertrag sowie einen Gestaltleitfaden gesichert.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt im Wesentlichen über die bestehende Dornierstraße sowie über die neu geplante „Planstraße Süd“. Die Planstraße Süd soll das Gebiet im Südwesten an die B 301 und im Nordosten an die Dornierstraße anbinden.

Das städtebauliche Konzept sieht eine klare, rasterartige Grundstruktur der Baufelder vor. Durch die Versätze und leichten Verdrehungen der Baufelder entsteht ein zentraler, zusammenhängender Grünraum („Grüne Mitte“), der neben seiner Funktion als Freiraum, Naherholungsbereich und Frischluftschneise auch der Durchwegung für den Fuß- und Radverkehr, der Klimaanpassung sowie der örtlichen Niederschlagswasserbewirtschaftung dient. An den Übergängen zwischen der Grünen Mitte und den angrenzenden Straßenräumen sind unterschiedlich ausgeprägte Platzräume vorgesehen.

Frühzeitige Beteiligung

Der Vorentwurf des Bebauungsplans wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme vorgelegt.

Ziel der frühzeitigen Beteiligung war es, die betroffenen öffentlichen und privaten Belange möglichst frühzeitig zu ermitteln und diese in die weitere Bearbeitung des Bebauungsplans einzustellen.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden durch die Verwaltung, die beteiligten Fachplaner, die Rechtsanwälte und Gutachter geprüft und, soweit erforderlich, in die Fortschreibung der Planung eingearbeitet.

Die einzelnen Stellungnahmen sowie die hierzu jeweils vorgeschlagenen Abwägungsentscheidungen sind in der Anlage *„Gemeinde Hallbergmoos, Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 88.1 „Produktives Quartier südlich der Dornierstraße“ Abwägung der Stellungnahmen der Bevölkerung gem. §3 Abs.1 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB“* zu dieser Beschlussvorlage zusammengefasst.

Wesentliche Änderungen und Fortschreibungen der Planung

Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen, der zwischenzeitlich vertieften Fachplanungen sowie der weiteren Abstimmungen wurde der Bebauungsplanvorentwurf fortgeschrieben.

Dabei wurden insbesondere die Belange des Verkehrs, des Immissionsschutzes, der Entwässerung, des Umwelt- und Naturschutzes, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sowie der technischen Erschließung weiter konkretisiert.

Auch die ursprünglich im Vorentwurf enthaltenen Festsetzungen und Darstellungen zur städtebaulichen Ordnung, zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zu den überbaubaren Grundstücksflächen, zur Freiraumgestaltung sowie zur Erschließung wurden auf Grundlage des weiteren Planungsprozesses überprüft und fortentwickelt.

Erweiterung des Geltungsbereichs im Westen

Eine wesentliche Änderung gegenüber dem bisherigen Planungsstand betrifft den Geltungsbereich des Bebauungsplans im westlichen Bereich.

Im Zuge der weiteren verkehrsplanerischen Untersuchungen und der Konkretisierung der Erschließungsplanung hat sich gezeigt, dass für die erforderliche verkehrliche Anbindung des neuen Quartiers zusätzliche Flächen für den Ausbau Knotenpunkt K11 und den Neubau Knotenpunkt K12 benötigt werden.

Diese Flächen waren im bisherigen Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht bzw. nicht vollständig enthalten. Um die für die Erschließung des Plangebiets erforderlichen Verkehrsanlagen einschließlich der hierfür notwendigen Knotenpunktbereiche planungsrechtlich vollständig abbilden und sichern zu können, wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans daher in westlicher Richtung geringfügig erweitert.

Die Erweiterung dient ausschließlich dazu, den zusätzlichen Flächenbedarf für die verkehrliche Erschließung und insbesondere für den Ausbau bzw. Neubau der Knotenpunkte K11 und K12 in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Sie ist damit unmittelbar aus der weiteren Konkretisierung der Erschließungsplanung und der Sicherstellung einer funktionsfähigen und leistungsfähigen Anbindung des Plangebiets an das bestehende Verkehrsnetz begründet.

Durch die Erweiterung wird die städtebauliche Grundkonzeption des Bebauungsplans nicht verändert. Vielmehr wird der räumliche Geltungsbereich an den zwischenzeitlich konkretisierten Bedarf der Verkehrsanlagen angepasst. Die erforderlichen Flächen können damit im Bebauungsplan berücksichtigt und die notwendigen verkehrlichen Maßnahmen planungsrechtlich vorbereitet werden.

Im Rahmen der Geltungsbereichserweiterung der zusätzlichen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wurden die betroffenen Eigentümer bereits beteiligt.

Herr Hofmann vom Planungsbüro 03Arch., München, sowie unser Rechtsanwalt, Herr Klaus Hoffmann von der Kanzlei hgrs sind in der Sitzung anwesend und stehen für Fragen zur Verfügung.

Nr. 2:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 88.1 „MU südlich Dornierstraße“ stellte sich heraus, dass die geplante gewerbliche Nutzung an der Dornierstraße nicht unter der Gebietskategorie eines Urbanen Gebietes nach § 6a BauNVO subsumiert werden kann. In der Folge wird der Flächennutzungsplan für diesen Bereich derzeit in „Gewerbe“ geändert. Diese Änderung impliziert die Umbenennung des Bebauungsplans von „MU südlich Dornierstraße“ in „Produktives Quartier südlich der Dornierstraße“.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine. Die Kosten des Verfahrens trägt der Investor.

Beteiligung der Referenten

Der Referent für Bau, Herr Hermann Hartshauser wurde beteiligt und wird in der Sitzung eine Stellungnahme abgeben.

Der Referent für Wirtschaft, Herr Dr. Marcus Mey wurde beteiligt und wird in der Sitzung eine Stellungnahme abgeben.

Vorschlag zum Beschluss

1. Das Bebauungsplanverfahren Nr. 88.1 wird in „Produktives Quartier südlich der Dornierstraße“ umbenannt.
2. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wird den Abwägungsvorschlägen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zugestimmt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 88.1 „Produktives Quartier südlich der Dornierstraße“ in der Fassung vom 15.09.2026 wird gebilligt.
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet in Form einer Planauslegung für die Dauer von einem Monat statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der Planung ebenso unterrichtet und im selben Zeitraum zur Äußerung und Stellungnahmen gebeten (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Sachgebiet Sachgebiet P4		Sachbearbeiter Frau Wagner	
Beratung Gemeinderat	Datum 15.09.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Bebauungsplanverfahren Nr. 89 "Wohnquartier Ludwigstraße" - Abwägungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss			
Anlagen: 01 - BPL_Nr.89_Abwägungstabelle 02 - BPL_Nr.89_Teil A-D_Planzeichnung_Entwurf 03 - BPL_Nr.89_Teil E_Begründung_Entwurf 04 - BPL_Nr.89_Umweltbericht mit Anlagen 05 - BPL_Nr.89_Teil A_PlanzeichnungA3_Entwurf 06 - BPL_Nr.89_Teil A_LegendeA4_Entwurf 07 - BPL_Nr.89_Teil C-D_Textfestsetzungen_Entwurf 08 - BPL_Nr.89_Baugrundgutachten vom 05.08.2026 09 - BPL_Nr.89_Immissionsschutz-Gutachten Geruch vom 08.04.2025 10 - BPL_Nr.89_Konzept NSW-Beseitigung und Baugrunduntersuchung_August 2026 11 - BPL_Nr.89_Schallschutzgutachten Buero Möhler_Januar 2025 12 - BPL_Nr.89_Verkehrsuntersuchung_PSLV_20241206			

Überblick

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 89 „Wohnquartier Ludwigstraße“ gingen aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein; mehrere beteiligte Behörden und Nachbargemeinden äußerten ebenfalls keine Bedenken.

Auf der Grundlage einer Machbarkeitsstudie wurde der Bebauungsplanentwurf angepasst.

Sachverhalt

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 89 „Wohnquartier Ludwigstraße“ und seine Begründung in der Fassung vom 17. Dezember 2024 sowie die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung lagen im Rathaus der Gemeinde Hallbergmoos in der Zeit vom 30. Dezember 2024 bis zum 4. Februar 2025 öffentlich aus. Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung sowie die ausgelegten Unterlagen sind zugleich auf der Internetseite der Gemeinde Hallbergmoos veröffentlicht worden. Gleichzeitig ist die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt worden.

1. Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Aus der Öffentlichkeit sind im Hinblick auf die Auslegung der Unterlagen nach § 3 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahmen, Einwendungen, Anregungen oder Hinweise bei der Gemeinde Hallbergmoos eingegangen.

2. Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

2.1 Folgende Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken, Anregungen bzw. Hinweise vorgebracht:

- Flughafen München, Schreiben vom 4. Februar 2025
- Landratsamt Freising (Sachgebiet 43, Brandschutz), Schreiben vom 31. Januar 2025
- Landratsamt Freising (Gesundheitsamt), Schreiben vom 14. Januar 2025
- Gemeinde Eching, Schreiben vom 30.12.2024
- Gemeinde Moosinning, Schreiben vom 2. Januar 2025
- Gemeinde Neufahrn, Schreiben vom 3. Januar 2025
- Gemeinde Oberding, Schreiben vom 3. Februar 2025

2.2 Die während der genannten Frist eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB der in der Anlage beigefügten Abwägung unterzogen.

Aus den Stellungnahmen haben sich keine Änderungen in den Festsetzungen des Bebauungsplans ergeben. Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Machbarkeitsstudie zu den im Grundstück verlaufenden Infrastrukturanlagen erstellt. Die Studie hat bestehende Infrastrukturleitungen untersucht, Konfliktpunkte identifiziert und notwendige Umverlegungen auf ihre Realisierbarkeit geprüft. Auf der Grundlage dieser Studie ist der Entwurf des Bebauungsplans angepasst und geändert worden. So wurde die Erschließung zwischen den Baukörpern 2 und 4 westlich des Baukörpers 2 aufgrund der Lage eines unterirdischen Bauwerks und Fernwärmeleitungen nach Osten auf die Leitungsstränge verlegt und der Baukörper 2 entsprechend verschoben. Ebenfalls leicht verschoben wurde das Baufenster des Baukörpers 3.

Vertreter der Flughafen München GmbH sowie unser Rechtsanwalt Herr Klaus Hoffmann, Kanzlei hgrs, sind in der Sitzung anwesend und stehen für Fragen zur Verfügung.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Kosten werden vom Investor übernommen. Für die Zwischenfinanzierung durch die Gemeinde sind ausreichend Haushaltsmittel (KSt 511201) eingeplant.

Beteiligung der Referenten

Der Referent für Bau, Herr Hermann Hartshauser wurde beteiligt und wird in der Sitzung eine Stellungnahme abgeben.

Vorschlag zum Beschluss

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wird den Abwägungsvorschlägen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zugestimmt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 89 „Wohnquartier Ludwigstraße“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 15.09.2026 wird gebilligt.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB findet in Form einer Planauslage für die Dauer von einem Monat statt, in der Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben wird. Gleichzeitig wird den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme binnen eines Monats gegeben (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Sachgebiet Sachgebiet P4	Sachbearbeiter Frau Wagner
------------------------------------	--------------------------------------

Beratung Gemeinderat	Datum 15.09.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
--------------------------------	----------------------------	---------------------------------	--------------------------------------

Betreff

Bebauungsplanverfahren Nr. 79 "Verlängerung Predazzoallee" - Abwägungs-, Billigungs- und Satzungsbeschluss

Anlagen:

- 01 - Abwägung aus den Einwendungen der Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB
- 02 - Bebauungsplan Nr. 79_Satzung und Plandokument
- 03 - Bebauungsplan Nr. 79_Plandokument
- 04 - Bebauungsplan Nr. 79_Begründung und Umweltbericht
- 05 - Bebauungsplan Nr. 79_Fortschreibung Verkehrsprognose PSLV vom 26.01.2026
- 06 - Bebauungsplan Nr. 79_schalltechnisches Gutachten IFB Eigenschenk vom 16.07.2026
- 07 - Bebauungsplan Nr. 79_Baugrunduntersuchung vom 02.07.2020

Überblick

Nach der öffentlichen Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB kann der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 79 „Verlängerung Predazzoallee“ gefasst werden.

Sachverhalt

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanentwurfs Nr. 79 „Verlängerung Predazzoallee“ ergaben sich Korrektur- und Ergänzungsbedarfe bei einzelnen Unterlagen. Weiterhin musste die Begründung und der Geltungsbereich in Teilen überarbeitet werden. Der überarbeitete Entwurf wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB für die Dauer von 3 Wochen erneut öffentlich ausgelegt.

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen hat eine redaktionelle Änderung in der Begründung ergeben. Das Datum des überarbeiteten Immissionsgutachtens wurde in der Begründung falsch angegeben und nun korrigiert.

Ansonsten ergaben sich keine relevanten Änderungen, so dass der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan gefasst werden kann.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☐ nein

	Euro
Gesamtaufwand der Maßnahme	56.000
zusätzlicher finanzieller Aufwand lt. Sachverhalt	
Haushaltsplanansatz	Haushalt 2026
Verpflichtungsermächtigung (VE)	100.000

zusätzliche Haushaltsmittel erf.	überplanmäßig	
	außerplanmäßig	

Deckungsmöglichkeit	Inv.Nr.	
	Kto. lfd.	
	Kostenstelle	
	Betrag	

Beteiligung der Referenten

Der Referent für Bau, Herr Hermann Hartshauser, wurde beteiligt und wird in der Sitzung eine Stellungnahme abgeben.

Vorschlag zum Beschluss

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wird den Abwägungsvorschlägen der Einwendungen aus der Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB zugestimmt.
2. Die Gemeinde Hallbergmoos erlässt aufgrund der §§ 1 – 4 und §§ 8 – 10 des Baugesetzbuches, des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der jeweils gültigen Fassung den Bebauungsplan Nr. 79 „Verlängerung Predazzoallee“ in der Fassung vom 18.08.2026 als Satzung.

Sachgebiet Sachgebiet P4		Sachbearbeiter Frau Wagner	
Beratung Gemeinderat	Datum 15.09.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Bebauungsplanverfahren Nr. 93 " - Adventureminigolf und Padel-Tennis Anlage - Abwägungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss (§ 4a Abs. 3 BauGB)			
Anlagen: 01 - BP_NR.93_Plandokument und Festsetzungen 02 - BP_NR.93_Begründung und Umweltbericht 03 - BP_NR.93_Ausgleichsbedarf 04 - BP_NR.93_Ausgleichsumfang 05 - BP_NR.93_Bodengutachten 06 - BP_NR.93_Schallimmissionsprognose 07 - BP_NR.93_Gestaltungs und Erschließungsplan 08 - BP_NR.93_Potenzialabschätzung 09 - BP_NR.93_Beispielplanung Überdachung Padelplätze 10 - BP_NR.93_Abwägungstabelle			

Überblick

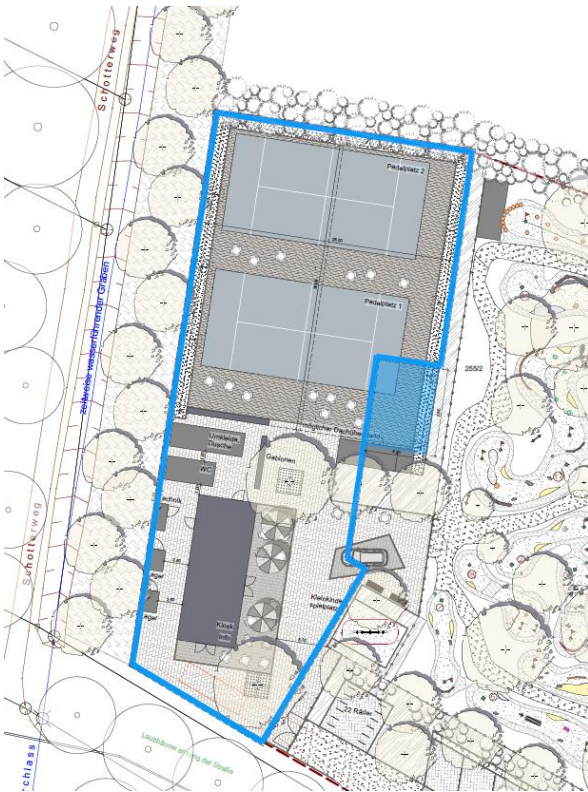
Erneute Auslegung der Bebauungsplanunterlagen Nr. 93 „Adventureminigolf- und Padel-Tennis Anlage“ aufgrund der Vergrößerung des Bauraums.

Sachverhalt

Der Gemeinderat der Gemeinde Hallbergmoos hat in seiner Sitzung am 19.05.2026 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 93 „Adventureminigolf- und Padel-Tennis Anlage“ in der Fassung vom 19.05.2026 gebilligt und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Im Zuge der fortschreitenden Planung der im Plangebiet vorgesehenen Padel-Tennisplätze hat sich gezeigt, dass aus funktionalen und betrieblichen Gründen eine Anordnung der Plätze in Ost-West-Richtung zweckmäßig und erforderlich ist. Die zwischenzeitlich konkretisierte Planung macht daher eine geringfügige Anpassung der bisherigen städtebaulichen Konzeption erforderlich.

Um die geplante Anordnung der Padel-Tennisplätze in Ost-West-Richtung zu ermöglichen und eine funktionsgerechte Nutzung der vorgesehenen Sportflächen sicherzustellen, soll der bisher festgesetzte Bauraum geringfügig nach Süd-Osten erweitert werden (siehe Abbildung: blaue Fläche). Die Erweiterung erfolgt ausschließlich in dem für die konkrete Planung erforderlichen Umfang. Die übrigen Festsetzungen und die Grundzüge der städtebaulichen Planung bleiben hiervon unberührt, soweit sich aus den Planunterlagen nichts Abweichendes ergibt.



Aufgrund dieser Änderung ist der Bebauungsplanentwurf entsprechend anzupassen und erneut öffentlich auszulegen bzw. den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorzulegen.

Abwägung

Die eingegangenen Stellungnahmen aus der bisherigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und, soweit erforderlich, gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Die Ergebnisse der Abwägung sind in der Abwägungstabelle bzw. in der Anlage zu diesem Beschluss dargestellt und werden Bestandteil der Verfahrensunterlagen.

Aus der Abwägung haben sich keine planungsrechtlichen Änderungen ergeben.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine. Die Kosten des Verfahrens trägt der Vorhabenträger.

Beteiligung der Referenten

Der Referent für Bau, Herr Hermann Hartshauser wurde beteiligt und wird in der Sitzung eine Stellungnahme abgeben.

Vorschlag zum Beschluss

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wird den Abwägungsvorschlägen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zugestimmt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 93 „Adventureminigolf- und Padel-Tennis Anlage“ in der Fassung vom 01.09.2026 mit Begründung, Umweltbericht, der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung sowie dem Immissions- und Bodengutachten wird gebilligt.
3. Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB findet in Form einer Planauslage für die Dauer von drei Wochen statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der Planung ebenso unterrichtet und im selben Zeitraum zur Äußerung und Stellungnahme gebeten (§ 4a Abs. 3 BauGB).

Sachgebiet
Sachgebiet P6**Sachbearbeiter**
Frau Reisinger

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	15.09.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Regionaler Planungsverband München, 27. Änderung des Regionalplans München

Anlagen:

Anlage_1_Festlegungen_mit_Begründung_20260721
Anlage_2_Begründungskarte_zu_Ziel_BII2_5
Anlage_3_A_Tekur_Aend_Gruenz_10u11_Verl_UBahn
Anlage_3_B_Tekur_Erweiterung_Gruenzug_Nr09

Überblick

27. Änderung des Regionalplans München;
Teiländerung von Kapitel B II Siedlung und Freiraum und Kapitel B III Verkehr und Nachrichtenwesen zum Ausbau des Hochtechnologieclusters Luft- und Raumfahrt Ottobrunn/Taufkirchen und zur Erweiterung des Regionalen Grünzugs Nr. 9 Isartal im Gebiet der Stadt Moosburg a. d. Isar

Sachverhalt

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München hat in seiner Sitzung am 21. Juli 2026 die Einleitung eines Beteiligungsverfahrens zur 27. Änderung des Regionalplans München zur Teiländerung von Kapitel B II Siedlung und Freiraum und Kapitel B III Verkehr und Nachrichtenwesen beschlossen.

Diese Fortschreibung zielt darauf ab, in zwei Teilräumen der Region München bestehende Festlegungen an neue regionale Entwicklungsvorstellungen anzupassen und zu ergänzen. Es sollen der Ausbau des Hochtechnologieclusters Luft- und Raumfahrt in den Gemeinden Ottobrunn und Taufkirchen gefördert und im Gebiet der Stadt Moosburg a. d. Isar der Regionale Grünzug Nr. 9 Isartal erweitert werden.

Vorschlag zum Beschluss

Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht, da die Belange der Gemeinde Hallbergmoos von der vorliegenden Planung nicht berührt werden.

Sachgebiet
 Sachgebiet P2

Sachbearbeiter
 Frau Müller

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	15.09.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Straßenbrückensanierungen im Gemeindegebiet - Nachträge

Anlagen:

2022-08-09-04-Beschluss BPA Brueckensanierung mit Anlagen Pruefbericht
 Übersicht_Nachtraege_Bachl Vertraulich

Überblick

Durch den BPA wurde am 09.08.2022 die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen von 14 Straßenbrücken mit Kosten in Höhe von 600.000 € beschlossen.
 Im Rahmen der Brückensanierungen 2025/2026 ist es bei der Ausführung zu Nachträgen in Höhe von 63.355,39 € gekommen.

Sachverhalt

Am 09.08.2022 wurde die Umsetzung der Sanierung von 14 Straßenbrücken durch den BPA beschlossen. Nach der öffentlichen Ausschreibung 2023 wurde aufgrund hoher Baupreise (das Angebot der Baufirma lag bei 732.364,78 € brutto und 42 % über der damaligen Kostenschätzung) die Ausschreibung mit Beschluss des BPA am 25.04.2023 aufgehoben und es wurde beschlossen, neu als beschränkte Ausschreibung auszuschreiben.

Im Frühjahr 2025 erfolgte die beschränkte Ausschreibung, an der sich 5 Firmen beteiligten. Die Vergabe der Sanierungsmaßnahmen der 14 Straßenbrücken erfolgte im Mai an die Fa. Bachl Hoch- und Tiefbau GmbH & Co. KG in Röhrnbach mit einer Vergabesumme von 491.726,47 € brutto und lag ~13 % unter der Kostenberechnung des Planungsbüros LAP.

Die Abrechnungssumme für die Bauarbeiten liegt (ohne Nachträge) bei ~578.000 € brutto, also ~86.000 € brutto über der Ausschreibungssumme. Diese Differenz geht auf Massenmehrungen im Zuge der Ausführung (wie z.B. Erweiterung der Aus-/Einbaubereiche Asphalt, Korrosionsschutz der Geländer, erweiterte Pflasterarbeiten) zurück.

Im Rahmen der Bauausführung 2025/2026 mussten zusätzliche, nicht in der Ausschreibung enthaltene, Leistungen ausgeführt werden. Hierfür wurden Nachträge in Höhe von 63.355,39 € brutto, welche in der zusammengefassten Nachtragsübersicht aufgeführt sind, gestellt. In Absprache mit Auftraggeber, Planungsbüro und ausführender Firma wurden die Maßnahmen während der Bauphase durchgeführt, vom Planungsbüro LAP im Rahmen der Rechnungsprüfung gesichtet, geprüft und als Nachträge angemeldet.

Ursächlich für die Mehrkosten waren Mehraufwendungen für Verkehrsumlegungen sowie notwendige Änderungen der Ausführungsarbeiten nach dem Öffnen der Bauwerkskörper und Sichtung der Bausubstanz. Da erneute Eingriffe zu einem späteren Zeitpunkt aufwändiger und teuer gewesen wären, wurden Entscheidungen zur Erweiterung des Bauumfangs vor Ort getroffen.

Die Arbeiten sind abgeschlossen, der Nachtrag ist derzeit schwebend unwirksam.

In der vertraulichen Anlage ist die Aufstellung der Nachträge ersichtlich. Für Erläuterungen steht das Sachgebiet P2 in der Sitzung zur Verfügung.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Einschließlich der o.g. Nachträge in Höhe von insgesamt 63.355,39 € brutto liegen die Baukosten für die Sanierung der Straßenbrücken somit bei 642.270,67 €.
In 2025 wurden 487.259,05 € abgerechnet. Ausstehend in 2026 ist eine Summe von 155.011,62 €.

Stellungnahme Kämmerei

Im Haushaltsjahr 2025 waren für die Brückensanierungen 900.000 € veranschlagt (Ergebnis: 487.259,05 €), im Haushaltsjahr 2026 wurden 150.000 € bereitgestellt. Die Mehraufwendungen in Höhe von 5.011,62 € können über den Ansatz für die Straßeninstandhaltungen (500.000 €) gedeckt werden.

Vorschlag zum Beschluss

Die Nachträge 1-12 für die zusätzlichen Sanierungsarbeiten der Brücken in Höhe von 63.355,39 € brutto werden genehmigt.

Sachgebiet

Sachgebiet S4

Sachbearbeiter

Frau Loncar-Ricko

Beratung

Gemeinderat

Datum

15.09.2026

Behandlung

öffentlich

Zuständigkeit

Entscheidung

BetreffBetriebskostenabrechnung 2024 und 2025 der Träger der Kindertageseinrichtungen

Sachverhalt

Wird nachgereicht

Vorschlag zum Beschluss